

# Haftungsvereinbarung

zwischen

SBB Cargo AG  
Bahnhofstrasse 12  
4600 Olten

-nachstehend „SBB Cargo“ genannt-

und

-nachstehend „ZE“ (Zugelassener Empfänger) genannt-

## 1 Vorbemerkung

Durch einen EU-Beschluss im Zollrecht müssen Zollverfahren in Papierform entsprechend einem Umstellungsplan schrittweise bis 2025 durch elektronische Verfahren ersetzt werden. Davon betroffen ist das vereinfachte gemeinsame Versandverfahren (vgVV), bei dem der CIM-Frachtbrief das Zollpapier ist.

Als Ersatz für das vgVV hat sich der Auftraggeber der SBB Cargo für eine Abwicklung entschieden, bei der auf Seiten der Europäischen Union die Ausgangserledigung vorgezogen erledigt wird und ein Versandverfahren entbehrlich ist.

Auf schweizerischem Gebiet ist eine „Vereinfachte Durchfuhr von der Grenzzollstelle zum zugelassenen Ort des zugelassenen Empfängers“ im Bahnverkehr möglich. Dieses Verfahren trägt den Namen „Nationaler ZE-Korridor“, Verfahrensinhaber ist SBB Cargo. Mehr Info dazu finden Sie im Factsheet «[nationaler ZE-Korridor](#)»<sup>1</sup> auf unserer Homepage.

Die Verfahrensinhaberschaft endet gegenüber dem BAZG (Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit) erst mit der Ankunftsmeldung des ZE. Auch wenn SBB Cargo die Sendung beim ZE abgeliefert hat, bleibt sie bis zu dieser Meldung gegenüber dem Zoll verantwortlich, obwohl das weitere Geschehen außerhalb ihres Einflussbereichs liegt.

Die Einfuhrprozesse auf Seiten des ZE gegenüber dem BAZG bleiben bei diesem Verfahren unverändert.

## 2 Vereinbarungsgegenstand

Im Rahmen des Verfahrens „Nationaler ZE-Korridor“ enden die transport- und zollbezogenen Leistungen der SBB Cargo auf dem Firmengelände des ZE in

Für den Zeitraum zwischen Abstellung der Zollsendungen und Ankunftsmeldung durch den ZE besteht für SBB Cargo ein Haftungsrisiko. Die Regelung dieses Haftungsrisikos ist Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung.

## 3 Haftungszeitraum und Haftungsfreistellung

- a) Der ZE gibt die für die Erledigung des Verfahrens „Nationaler ZE-Korridor“ erforderlichen Meldungen gegenüber dem BAZG ab, nachdem SBB Cargo die Sendungen auf dem Firmengelände des ZE abgestellt hat.
- b) Ab dem in Abs. 1 definierten Zeitpunkt ist ZE für die unverzügliche und ordnungsgemäße Beendigung des Verfahrens „Nationaler ZE-Korridor“ zuständig. Geschieht dies nicht oder erst verspätet und wird SBB Cargo deshalb vom BAZG in Anspruch genommen, stellt ZE die SBB Cargo von diesen Ansprüchen frei. Etwaige der SBB Cargo in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind vom ZE zu tragen.

<sup>1</sup> Factsheet «nationaler ZE-Korridor»: <https://www.sbbcargo.com/de/kundencenter/dokumente/agb-recht.html> )

## 4 Mitwirkungspflicht des ZE

Nimmt das BAZG die SBB Cargo bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 dieser Vereinbarung in Anspruch, ist ZE zur Aufklärung des Sachverhalts und Herausgabe aller erforderlichen Informationen an SBB Cargo verpflichtet, soweit er die Angelegenheit nicht selbst direkt mit dem BAZG klärt.

## 5 Sonstiges

- a) Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Basel-Stadt.
- b) Diese Vereinbarung ist mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündbar. Kündigungen bedürfen der Schriftform. Eine E-Mail genügt dem Schriftformerfordernis.
- c) Die Vereinbarung wird doppelt ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

SBB Cargo AG

ZE

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift